

Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. I.

Nr. 7.

8. Februar 1879.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Seebach (Oerlikon)-
Zürich.

(Vom 7. Februar 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Gründungskomite für eine Eisenbahn von Seebach (Oerlikon) nach Zürich um Verlängerung der für die Ausführung dieser Linie angesetzten Fristen, vom 22. November 1878;

2) eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1878, durch welchen der Bundesrath unter der Voraussetzung der Lösung der Frage, wer Inhaber der Konzession sei, die Ermächtigung erhalten hat, die damals von ihm vorgeschlagene Fristverlängerung von sich aus zu bewilligen*);

3) eines Beschlusses des Bundesgerichts vom 10. Januar 1879, wodurch der Massaverwalter der Nationalbahn ermächtigt wird, anzuerkennen, daß das Gründungskomite zur Stellung eines Fristerstreckungsgesuches ermächtigt sei,

b e s c h l i e ß t :

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 4. Juli 1876, betreffend Konzession einer Eisenbahn von Seebach

*) Siehe Eisenbahnaktensammlung neue Folge, Band V, Seite 131.

(Oerlikon) nach Zürich*), angesetzten und am 27. März 1877 erstreckten Fristen**) werden neuerdings, und zwar wie folgt verlängert:

- a. bis Ende Dezember 1879 sind dem Bundesrath die vorschriftgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen;
- b. vor dem 1. Mai 1880 ist der Beginn mit der Erstellung der Erdarbeiten zu machen;
- c. bis zum 1. Mai 1882 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

2. Wenn vor dem Beginn der Bauausführung die Konzession von dritter Hand verlangt würde, welche bessere Garantien für deren Ausführung bietet, so behält sich die Bundesversammlung vor, auch vor Ablauf der heute erstreckten Frist die Konzession zurückzuziehen und einem andern Bewerber zu übertragen, sofern das Gründungskomite inner einer dannzumal anzusehenden Frist nicht die gleichen Garantien bieten kann.

Bern, den 7. Februar 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

*) Siehe Eisenbahnaktensammlung neue Folge, Band IV, Seite 102.
 **) " " " " " IV, " 202.



**Bundesrathsbeschluss betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Seebach (Oerlikon)-
Zürich. (Vom 7. Februar 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1879
Date	
Data	
Seite	171-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 219

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.